

Satzung

des Vereins „Gesellschaft der Förderer, Freunde und Ehemaligen der Ingenieurausbildung der Fachhochschule Bielefeld e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft der Förderer, Freunde und Ehemaligen der Ingenieurausbildung der Fachhochschule Bielefeld e.V.“, abgekürzt GFFE e.V..

Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Die Postanschrift lautet: GFFE e.V. , Interaktion 1, 33619 Bielefeld.

Tel. 0521-106 7257

Fax 0521-106 7160

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Ingenieurausbildung der Fachhochschule Bielefeld.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von: ingenieurwissenschaftlichen Veranstaltungen, ingenieurmäßigen Projekt- und Studienarbeiten, durch Zuschüsse zu Anlagen und Geräten für Labors, Werkstätten und sonstige Einrichtungen sowie durch Zuschüsse zu Veranstaltungen, die der Ingenieurausbildung förderlich und der Rückkopplung zu den Erfahrungen der Ehemaligen in der Berufswelt dienen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine und Verbände können als Förderer, Einzelpersonen können als Förderer oder Freunde oder ehemalige Angehörige der Ingenieurausbildung der Fachhochschule Bielefeld Mitglied des Vereins werden.
2. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Ingenieurausbildung der Fachhochschule verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Das Austrittsschreiben muß bis zum 30. September eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf sein Einspruchsrecht unverzüglich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Das Einspruchsschreiben muß innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluß beim Vorstand eingegangen sein. Für die Entscheidung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Professoren und Angehörige sowie Ehemalige der Ingenieurausbildung in den ersten Berufsjahren kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
3. Die Beiträge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1.) Die Mitgliederversammlung, 2.) Der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Zahlungen darf er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von tunlichst 2 Wochen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften des Vorstandes gehören, insbesondere über

1) die Satzung, 2) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, 3) die Höhe der Beiträge und deren Verwendung, 4) die Rechnungsberichte des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und der Rechnungsprüfer, 5) die Entlastung des Vorstandes, 6) die Auflösung.

§ 11 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Diese Zustimmung kann auf Beschluß schriftlich eingeholt werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine dritte einzuberufen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die „Stiftung für die Ingenieurausbildung der Fachbereiche Maschinenbau und Elektrotechnik an der Fachhochschule Bielefeld“ mit der Maßgabe, es für gemeinützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Die Liquidation des Vereins in den Fällen des Absatzes 1 wird durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, und das geschäftsführende Vorstandsmitglied durchgeführt.

Bielefeld, 07.07.2009 / Adressänderung 21.10.2015

(Satzung der GFFE e.V.)

ANHANG :

Mitgliedsbeiträge (Stand Juni 2002)

Der vom Vorstand beschlossene und durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2002 bestätigte Jahresbeitrag beträgt

- für Einzelmitglieder 15,00 € ,
- für Ehemalige in den ersten 5 Jahren nach Abschluß des Studiums 10,00 € ,
- für Firmen durch Selbsteinschätzung 50,00 EUR bis 500,00 EUR ,
- für Organisationen mindestens 500,00 EUR.

Absender:
Name
.....
Straße
.....
PLZ Wohnort

Ehemaliger / Abschluß :.....
(freiwillige Angabe z.B. Studienjahr)
/ Telefon
/ e-mail Adresse

**Gesellschaft der Förderer, Freunde und Ehemaligen
der Ingenieurausbildung der Fachhochschule Bielefeld e.V.
GFFE e.V.**
Interaktion 1
33619 Bielefeld

Beitrittserklärung

Die unterzeichnete Firma / der / die Unterzeichnete erklärt hiermit ihren / seinen / ihren
Beitritt zur **GFFE e.V. - Gesellschaft der Förderer, Freunde und Ehemaligen der
Ingenieurausbildung der Fachhochschule Bielefeld e.V.**
mit Wirkung vom _____ und ist bereit, bis auf Widerruf einen jährlichen Beitrag
von

_____ €*)

zu leisten.

Ort/Datum

Unterschrift

*) Der vom Vorstand beschlossene Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 15,00€,
für Ehemalige in den ersten fünf Jahren nach Abschluß des Studiums 10,00 €,
für Firmen 50,00 € bis 500,00 € nach Selbsteinschätzung,
für Organisationen mindestens 500,00 €

Die Förderergesellschaft ist als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt; Zuwendungen
(Mitgliedsbeiträge und Spenden) sind demgemäß bei der Einkommensteuer oder Körperschafts-
steuer abzugsfähig.

GFFE e.V.
Interaktion 1
33619 Bielefeld

Telefon 0521-106 7257
Telefax 0521-106 7160
e-mail gffe@fh-bielefeld.de
Konto: Sparkasse Bielefeld
BIC : SPBIDE3BXXX
IBAN : DE6748050161000033126